

Umbruchländern zugute kommen, unter Einbeziehung interessierter Geberländer und Finanzierungsorganisationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, mit dem Ziel, als wesentlichen Teil der Entwicklungsanstrengungen wirksame Strafrechtssysteme aufzubauen und zu unterhalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenarbeit zwischen der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die entsprechende Koordination aller einschlägigen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu sorgen, insbesondere mit der Menschenrechtskommission und der Suchtstoffkommission;

13. *begrüßt* die Beiträge, die das Programm geleistet hat, indem es im Einklang mit der Resolution 1992/22 des Wirtschafts- und Sozialrats den Staaten auf Ersuchen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege behilflich war, so auch aufgrund von Ersuchen, die auf dem Weg über Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen eingegangen sind, und *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Grundkurse über die Normen und Richtlinien der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auszuarbeiten, die erforderlichenfalls zur Ausbildung von Personal für Friedenssicherungs- und Nothilfeinsätze sowie auf Ersuchen der Mitgliedstaaten für deren einzelstaatliche Fachkräfte verwendet werden könnten, wie in Ratsresolution 1993/34 gefordert;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/159. Politische Erklärung und Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

beunruhigt über den raschen Anstieg und die geographische Ausbreitung der organisierten Kriminalität in ihren verschiedenen Formen, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene, wodurch der Entwicklungsprozeß untergraben, die Lebensqualität beeinträchtigt und die Menschenrechte und Grundfreiheiten bedroht werden,

in der Erkenntnis, daß die wachsende Bedrohung, die von der organisierten Kriminalität aufgrund ihres äußerst destabilisierenden und korrumpierenden Einflusses auf grundlegende soziale, wirtschaftliche und politische Institutionen ausgeht, eine Herausforderung darstellt, die eine vermehrte und wirksamere internationale Zusammenarbeit erfordert,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/71 vom 8. Dezember 1989, 45/121 und 45/123 vom 14. Dezember 1990, 47/87

vom 16. Dezember 1992 und 48/103 vom 20. Dezember 1993 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22 und 1992/23 vom 30. Juli 1992 und 1993/29 und 1993/30 vom 27. Juli 1993 und Kenntnis nehmend von den Ratsresolutionen 1994/12 und 1994/13 vom 25. Juli 1994,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

in dankbarer Anerkennung der Arbeit der Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehalten wurde,

sowie in dankbarer Anerkennung der Arbeit der vom 18. bis 20. Juni 1994 in Courmayeur (Italien) abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Verwendung der Erträge aus Straftaten: ein globaler Ansatz, die von dem Internationalen wissenschaftlichen und fachlichen Beirat des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Regierung Italiens unter der Schirmherrschaft der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege veranstaltet wurde,

Kenntnis nehmend von den regionalen Initiativen auf diesem Gebiet, wie beispielsweise der von den Ländern der Europäischen Union und den mittel- und osteuropäischen Ländern abgehaltenen Konferenz über Drogen und organisierte Kriminalität, deren Ergebnisse in der Berliner Erklärung vom 8. September 1994 festgehalten sind, dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen der zentralamerikanischen Präsidenten und dem Übereinkommen des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit über Suchtstoffe und psychotrope Stoffe sowie der Erklärung der im Oktober 1994 in Santiago abgehaltenen sechzehnten Plenartagung der Interamerikanischen Kommission der Organisation der amerikanischen Staaten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs,

in der Erkenntnis, daß die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität allen Ländern große Sorge bereitet und eine konzertierte Antwort der internationalen Gemeinschaft erfordert,

betonend, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu stärken und zu verbessern und die technische Zusammenarbeit zur Unterstützung der Staaten bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität wirksamer zu gestalten,

1. *dankt* der Regierung Italiens für die Ausrichtung der Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Konferenz⁵⁴;

⁵⁴ Siehe A/49/748, Anhang.

3. *billigt* die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵³, die von der Konferenz in Neapel verabschiedet wurden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sie dringend umzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu übermitteln, damit diese geeignete Maßnahmen ergreift, und empfiehlt gleichzeitig, daß dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen der Vereinten Nationen höhere Priorität eingeräumt wird;

5. *fordert* alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Erfüllung seiner Aufgaben ihre volle Unterstützung zu gewähren;

6. *bittet* die Regierungen, Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um das Programm in die Lage zu versetzen, auf die dringendsten Bedürfnisse der Staaten auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität einzugehen;

7. *trifft den Beschluß*, daß sie auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage der vom Generalsekretär vorzulegenden Vorschläge zur Änderung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Beschlüsse über die Zuweisung angemessener Mittel an das Programm fassen wird, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen gemäß der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel übertragen werden;

8. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/160. Vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/111 vom 20. Dezember 1993, in der sie betont hat, daß das Ziel der Neugliederung letztlich sein soll, die Programme zur Förderung der Frau zu stärken und die Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die

Frau im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit, Struktur und Kostenwirksamkeit effizienter zu gestalten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/51 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. November 1994, in der der Rat betont hat, daß die Förderung der Frau ein integrierender Bestandteil des wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprozesses im Rahmen der wichtigsten weltweiten Fragen sein sollte, wie der Teilhabe der Frau am Friedensprozeß und an der Regierungs- und Verwaltungsführung auf nationaler und internationaler Ebene, sowie einer bestandfähigen Entwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 48/111 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶ enthaltenen Fragen und Empfehlungen sowie von seiner Schlußfolgerung, daß weitere Studien notwendig sind, bevor ein endgültiger Beschluß über die Frage der vorgeschlagenen Zusammenlegung gefaßt werden kann;

3. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit den von der Generalversammlung in Resolution 48/111 und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/51 zum Ausdruck gebrachten Ersuchen und Empfehlungen Folge geleistet wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Beratenden Ausschub für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen aktualisierten Bericht vorzulegen, der unter anderem die in dem Ratsbeschluß 1993/235 vom 27. Juli 1993 und in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 48/111 erbetenen Informationen sowie die vom Beratenden Ausschub erbetenen zusätzlichen Informationen enthält;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf einer wiederaufgenommenen Tagung, die nach der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und vor der Behandlung des Punktes über die Förderung der Frau im Dritten Ausschub der Generalversammlung auf der fünfzigsten Tagung stattfinden soll, die Frage erneut zu prüfen und dabei die Erörterungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neununddreißigsten Tagung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über institutionelle Vorkehrungen im System der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung einen endgültigen Beschluß über die vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zu fassen und dabei die Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats und die Erörterungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neununddreißigsten Tagung sowie der Vierten Weltfrauenkonferenz über die institutionellen Vorkehrungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu berücksichtigen;

⁵⁵ A/49/217-E/1994/103.

⁵⁶ A/49/365-E/1994/119.